



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01

OBERBÜRGERMEISTERIN

Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Landesgeschäftsstelle

Richard-Breslau-Straße 14
99094 Erfurt

Gebäude: Markt 1

Auskunft erteilt:

Telefon: 03691

Telefax: 03691

E-Mail: buero-stadtrat@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
24.07.2020

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
07.09.2020

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Sehr geehrte Frau ,

Eine Änderung der Kommunalordnung wird ausdrücklich begrüßt. In der Kommunalordnung gibt es einige Regelungen, die nicht praxisnah oder veraltet sind. Einige dieser Punkte wurden nun endlich durch den Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN aufgegriffen und sollen angepasst werden. Dies wird grundsätzlich als sehr positiv eingeschätzt. Allerdings gibt es in diesem Gesetzesentwurf, wie auch in den Gesetzesentwürfen der Fraktionen der CDU und der FDP einige Regelungen, die aus meiner Sicht kritisch gesehen werden. Deshalb möchte ich auf einige Punkte eingehen und hoffe, dass diese im Anhörungsverfahren Berücksichtigung finden.

Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze – Drucksache 7/1188

Artikel 1 Nr. 3

Grundsätzlich ist aus meiner Sicht die Einführung einer Regelung zur Einwohnerfragestunde zu begrüßen. Allerdings sollte das Fragerecht nicht auf *gemeindliche* Angelegenheiten ausgeweitet werden, sondern es sollte eine Fragerecht zu **Angelegenheiten des Stadtrates** etabliert werden. Es ist aus meiner Sicht unverhältnismäßig im Rahmen einer Stadtratssitzung auch Themen zu behandeln, auf die der Stadtrat aufgrund der fehlenden Entscheidungskompetenz keine Einflussmöglichkeiten hat. Der Bürger hat im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes die Möglichkeit, sich auch über Belange, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates fallen, zu informieren. Mit solchen Punkten sollte sich der Stadtrat nicht zusätzlich beschäftigen. Auch die Formulierung „*und Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten*“ ist aus meiner Sicht bedenklich. Zunächst sollte man bedenken, dass damit Anregungen und Hinweise zu allen Belangen der Gemeinde gemacht werden können, also auch zu denen, auf die der Stadtrat keinen Einfluss hat. Der Bürger verbindet mit einem Hinweis oder einem Vorschlag meist die Erwartung, dass sich um die vorgebrachten Belange

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buengerbuero@eisenach.de

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

gekümmert wird. Es ist ihm dann nur schwer vermittelbar, dass der Stadtrat hier keine Einflussmöglichkeit hat. Weiterhin sehe ich die reine Möglichkeit, als Bürger Themen in den Stadtrat einzubringen, als problematisch an. Welchen Themen sich die gewählten Vertreter einer Kommune im Stadtrat widmen, sollte nach meiner Einschätzung auch ihre Entscheidung bleiben. Die Bürger haben immer die Möglichkeit sich an die Fraktionen zu wenden. Dann kann die Fraktion entscheiden, ob es sich hier um eine Thematik handelt, die in den Stadtrat eingebracht werden soll.

Mit der Einführung eines neuen Satzes 4 im § 22 Absatz 3 (Nr. 5 des Gesetzesentwurfs) soll das Fragerecht für Gemeinderatsmitglieder gesetzlich festgehalten werden. Dem Stadtrat würde danach aber auch nur ein Fragerecht in der Zuständigkeit des Stadtrates zu. Es ist aus meiner Sicht nicht erklärbar, dass ein Bürger ein weitergehendes Fragerecht als der Stadtrat selbst in seiner Sitzung hat.

Artikel 1 Nr. 4 a)

Aus meiner Sicht ist diese Regelung zu wenig konkret. Es stellt sich die Frage, ob der Bürger Anregungen und Bedenken zum Entwurf äußern kann und wenn ja, wie mit diesen zu verfahren ist. Es sollte auch bedacht werden, dass mit einer solchen Regelung das ohnehin schon langwierige Satzungsverfahren nochmals um mindestens 2 Wochen verlängert wird.

Ich gebe auch zu bedenken, dass wir uns immer weiter im digitalen Bereich entwickeln. Bei der Stadt Eisenach kann sich der Bürger im Ratsinformationssystem umfangreich über alle öffentlichen Beschlüsse des Stadtrates informieren, und dies lange vor der Sitzung, in der eine Entscheidung getroffen wird. Mit der Einführung des Ratsinformationssystems haben wir einen großen Schritt in Richtung Bürgerinformation und -freundlichkeit unternommen. Nach meiner Einschätzung sollte man sich darauf konzentrieren, die Gesetzeslage in diesem Bereich weiter anpassen, um die digitale Ratsarbeit vorantreiben zu können und damit einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, in dem Tonnen an Papier gespart werden.

Artikel 1 Nr. 5 b)

Grundsätzlich ist eine gesetzliche Normierung des Fragerechts zu Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Stadtrates unbedingt zu begrüßen. Allerdings sollte dem Stadtrat die Ausgestaltung des Fragerechtes in der Geschäftsordnung ermöglicht werden, um das Fragerecht vor allem auch in Bezug auf die Anzahl pro Sitzung beschränken zu können. Die Erfahrung in der praktischen Umsetzung der Kommunalordnung zeigt, dass eine Möglichkeit zur Beschränkung dringend geboten ist, um Stadtratssitzungen nicht unverhältnismäßig zu verlängern und auch die Verwaltung vor einer nicht zu bewältigenden Anfragenflut zu schützen. Dementsprechend empfehle ich, folgenden Satz zu ergänzen: **„Das Nähere zur Ausgestaltung des Fragerechtes regelt die Geschäftsordnung.“**

Artikel 1 Nr. 5 b)

Diese Regelung halte ich für sehr problematisch. Die Möglichkeit zur Berufung eines Akteneinsichtsausschusses auf Verlangen einer Fraktion, ohne dass der Stadtrat hier eine Entscheidung gegen die Berufung treffen kann, ist aus meiner Sicht unverhältnismäßig. Damit könnte eine Fraktion, die aus 2 Personen besteht, einen Akteneinsichtsausschuss verlangen. Es sollten sich mindestens ein Viertel der Mitglieder für die Berufung eines Akteneinsichtsausschusses aussprechen, um diesen auch einzuberufen. Hier plädiere ich für die Beibehaltung der bestehenden Regelung.

Artikel 1 Nr. 6 a)

Die Regelung, dass der Stadtrat grundsätzlich seinen Vorsitzenden wählt, finde ich sehr positiv. Es sollte immer das Recht des Stadtrates sein, zu entscheiden, wer die Sitzungen leitet. Allerdings kann die Übertragung der Leitung auf das älteste Stadtratsmitglied bis zur Wahl in der Praxis durchaus zu Problemen führen. Es gibt keine Altersgrenze zur Übernahme eines Stadtratsmandates, was unter Umständen in Einzelfällen dazu führen kann, dass dem ältesten Stadtratsmitglied eine Sitzungsleitung nicht zugemutet werden kann. Weiterhin stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn sich das älteste Stadtratsmitglied weigert. Was auch gegen die Leitung der konstituierenden Sitzung des Stadtrates spricht, ist, dass die Mitglieder zu Beginn der Sitzung noch nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichtet wurden.

Aus der praktischen Erfahrung heraus, macht es Sinn die Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden dem Bürgermeister zu überlassen, da man bei einem Bürgermeister davon ausgehen kann, dass er grundsätzlich die Erfahrung in einer Leitungsfunktion mitbringt. Um gegebenenfalls der Gefahr, dass der Bürgermeister die Wahl eines Vorsitzenden nicht auf die Tagesordnung nimmt, sollte folgende Formulierung aufgenommen werden: **„Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist auf die Tagesordnung der ersten Sitzung nach der Wahl des Stadtrates aufzunehmen.“**

Es wird auch darauf gedrängt, dass die bisherige Festlegung: **„Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzungen des Gemeinderates. Weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden.“** bestehen bleibt. Dies macht schon allein dadurch Sinn, dass er durch die Übernahme weiterer Aufgaben in den Sitzungen des Gemeinderates in Konflikt zu seiner Leitungsfunktion der Sitzungen geraten könnte. Diese Regelung sollte nicht gestrichen werden.

Durch die Neuregelung kann auch nur noch ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden. In der Stadt Eisenach hat es sich etabliert, dass 2 stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Dies ist aus der praktischen Erfahrung heraus, auch sinnvoll. Wenn es nur einen Stellvertreter gibt und dieser verhindert ist, müsste der Vorsitzende, wenn er zum Beispiel selbst einen Redebeitrag halten möchte, den Vorsitz an das älteste Mitglied des Stadtrates abgeben. Aus meiner Sicht, gibt es keinen triftigen Grund einen zweiten Stellvertreter für den Vorsatz nicht zuzulassen. Dementsprechend bitte ich um Anpassung der Regelung, dass mehrere Stellvertreter zulässig sind.

Artikel 1 Nr. 8 b)

Grundsätzlich bestehen gegen den Hintergrund der Regelung keine Bedenken. Mit der getroffenen Formulierung würde die Änderung in der Praxis allerdings dazu führen, dass ein separater Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden müsste, in dem der Bürgermeister kein Stimmrecht hat. Um diesen Umstand zu vermeiden, und den Rechnungsprüfungsausschuss auch mit anderen Bereichen kombinieren zu können, wie dies auch bei dem Hauptausschuss in der Praxis häufig der Fall ist, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: **„Der Bürgermeister und sein Stellvertreter haben in Angelegenheiten der Rechnungsprüfung kein Stimmrecht.“**

Artikel 1 Nr. 8 c)

Die Regelung, dass der Gemeinderat Beiräte bilden kann, ist aus meiner Sicht unschädlich. Allerdings halte die Regelung, dass *das Nähere...die Hauptsatzung* regelt, für nicht zielführend. Wenn alle Angelegenheiten der Beiräte in der Hauptsatzung zu regeln sind, wozu nicht nur die Benennung, sondern auch die Aufgaben, der Geschäftsgang, usw. gehören, wird die Hauptsatzung überfrachtet und unübersichtlich. Aus diesem Grund empfehle ich die Regelung: **„Das Nähere, wie die Zusammensetzung, die Aufgaben und der Geschäftsgang, sind in einer Satzung zu regeln.“**

Artikel 1 Nr. 10 a)

Hier soll die bestehende Regelung, dass sich Mitglieder, die keinen Sitz in einem Ausschuss haben, mit Rede- und Antragsrecht in einem Ausschuss beteiligen können, dahingehend ausgeweitet werden, dass Fraktionen in **jedem** Ausschuss, in dem sie kein Mitglied haben, ein Mitglied mit Rede- und Antragsrecht entsenden können. Selbst die bisherige Regelung wird auch einheitlich in den Kommentierungen als bedenklich eingestuft, da hier gegen das Prinzip der Spiegelbildlichkeit verstoßen wird. Die Möglichkeit der Einflussnahme, auch ohne Stimmrecht, sollte nicht unterschätzt werden. Nicht ohne Grund wird ein Mitglied, welches persönlich beteiligt ist, auch von der Beratung ausgeschlossen. Eine solche Regelung könnte in Kommunen, in der viele kleine Parteien vertreten sind, zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Mitgliederzahl führen. Das würde die Arbeitsfähigkeit durch die erhöhte Anzahl der Mitglieder erheblich einschränken. Dem könnte man dann auch nicht durch Verkleinerung der Ausschüsse entgegenwirken, da damit wieder mehr Fraktionen das Recht auf eine Teilnahme mit Antrags- und Rederecht hätten. Die Spiegelbildlichkeit kann durch diese Regelung in Extremfällen garnicht mehr dargestellt werden. Ich empfehle dringend, von einer solchen Regelung abzusehen. Die Besetzung nach den Wählerstimmen ist demokratisch und legitim. Fraktionen, die

nicht ausreichend Wählerstimmen hinter sich vereinen konnten, ein erhöhtes Mitspracherecht zuzuerkennen, wird kritisch gesehen. Wichtige Entscheidungen werden ohnehin im Stadtrat getroffen.

Artikel 1 Nr. 10 a)

Bereits jetzt gibt es die Möglichkeit, Sachverständige hinzuzuziehen. In der Stadt Eisenach werden die Einzelheiten dazu in der Geschäftsordnung geregelt. Die pauschale Möglichkeit zur Hinzuziehung von Sachverständigen auf Antrag einer Fraktion lässt meines Erachtens zum einen den finanziellen Aspekt außer Acht und zum anderen haben die Mitglieder des Stadtrates nach dieser Regelung keine Möglichkeit einen Sachverständigen abzulehnen, wenn der Antrag von einer, auch sehr kleinen, Fraktion gestellt wird. Eine Kostenregelung fehlt. Es könnten also ohne Rücksicht auf die Kosten durch Fraktionen Sachverständige hinzugezogen werden, was den städtischen Haushalt unter Umständen stark belasten kann. Weiterhin müssten mit der angestrebten Regelung Sachverständige auch dann hinzugezogen werden, wenn der Stadtrat mehrheitlich die Hinzuziehung für nicht erforderlich oder den Sachverständigen nicht für sachverständig hält. Nach meiner Ansicht sollte die Entscheidung der Hinzuziehung von Sachverständigen immer eine Entscheidung des Gesamtorgans sein und auch die Kostenfrage wäre mit Blick auf eine sparsame Haushaltsführung mit zu regeln. Hier sollte die geltende Regelung beibehalten werden.

Artikel 1 Nr. 11

Der Stadtrat hat ein allgemein anerkanntes Auskunftsrecht zu den Angelegenheiten, die in seiner Zuständigkeit liegen. Es ist nicht ersichtlich, warum über Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates fallen, zu informieren ist. Mit einer solchen Regelung würde man Stadtratssitzungen überfrachten. Weiterhin stellt sich die Frage, wie ein solcher Bericht in der Praxis umgesetzt werden sollte. Jede noch so kleine Entscheidung (eine Einschränkung auf wesentliche Angelegenheiten ist nicht vorgesehen) im übertragenen Wirkungskreis müsste dann im Bericht erscheinen. Dies ist aus meiner Sicht für Angelegenheiten, die keine Relevanz für die Stadtratsarbeit haben, unverhältnismäßig und wahrscheinlich kaum vollständig umsetzbar. Jedem Bürger und damit auch jedem Stadtratsmitglied steht ein Auskunftsanspruch im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes zu. Eine zusätzliche Information an den Stadtrat zu Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises durchbricht das Zuständigkeitsprinzip bei dem Auskunftsanspruch des Stadtrates und wird aus meiner Sicht als sehr kritisch angesehen.

Artikel 1 Nr. 14 a)

Diese Regelung wird von mir sehr begrüßt. Damit werden Zustellungserfordernisse für Einladungen und Unterlagen deutlich vereinfacht und die digitale Ratsarbeit wird mit dieser Regelung vereinfacht.

Artikel 1 Nr 14 b)

Aus der praktischen Erfahrung heraus, halte ich eine Begründung eines Antrages beim Herstellen des Benehmens für nicht erforderlich. Hier wird lediglich die Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrates festgelegt. Eine inhaltliche Diskussion zu den Tagesordnungspunkten ist hier nicht vorgesehen. Die inhaltlichen Diskussionen erfolgen in den zuständigen Fachausschüssen und in der Sitzung des Hauptausschusses, in der die Tagesordnung vorberaten wird. Die Begründung eines Antrages im Rahmen des Herstellens des Benehmens ist auch deshalb nicht erforderlich, da die Aufnahme auf die Tagesordnung des Stadtrates auch ohne Begründung erfolgen muss, wenn die Formalien erfüllt sind. Es ist auch fraglich, warum einem Antragsteller Rederecht im Ausschuss erteilt werden soll, wenn seine Fraktion im Ausschuss vertreten ist. Da ein Antrag grundsätzlich von einer Fraktion gestellt werden kann, sollte auch jedes Mitglied aus der Fraktion in der Lage sein, einen Antrag zu begründen.

Artikel 1 Nr. 14 d)

Diese Regelung wird ausdrücklich befürwortet. Damit ist es nicht mehr möglich, dass durch ein Veto eines einzelnen Stadtratsmitgliedes die digitale Ratsarbeit nicht eingeführt werden kann.

Artikel 1 Nr. 15 b)

Regelungen zu finden, die in außergewöhnlichen Situationen zu einer Handlungsfähigkeit für die Entscheidungsgremien der Kommunen führen, halte ich für ausgesprochen wichtig. Die hier vorgeschlagene Regelung macht es möglich, Entscheidungen relativ unkompliziert und ohne, dass die Mitglieder eine hohe technische Ausstattung benötigen, treffen zu können. Damit besteht auch nicht die Gefahr, dass bestimmte Mitglieder aufgrund fehlender Technik vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier um praktikable Lösung, die ich sehr unterstütze und die ich gegenüber den Vorschlägen zur Änderung der Kommunalordnung der Fraktionen der CDU und der FDP (siehe unten) vorziehen würde.

Artikel 1 Nr. 17

Um die Öffentlichkeit über die Entscheidungen noch vor Beschlussfassung zu informieren, wird diese Regelung als durchaus legitime Variante angesehen, wenn eine Teilnahme der Öffentlichkeit an Sitzungen aufgrund einer Ausnahmesituation nicht möglich ist.

Artikel 1 Nr. 19 a)

Die Regelung, dass Ausschüsse unabhängig von ihrem vorberatenden oder beschließenden Charakter grundsätzlich öffentlich sein sollen, wird von mir mit Blick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung sehr begrüßt. Allerdings besteht mit der Regelung „*Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich*“ meiner Ansicht nach eine dem § 40 entgegenstehende Regelung, da hier nicht auf „grundsätzlich“ oder „sofern keine Gründe nach § 40 entgegenstehen“ abgestellt wird, sondern nur klar gestellt wird, dass Ausschüsse öffentlich sind. Damit könnte man interpretieren, dass diese Regelung der Regelung des § 40 vorgeht, da es sich um die speziellere Regelung (für Ausschüsse) handelt. Um hier eine rechtliche Ungenauigkeit zu vermeiden, empfehle ich, den Satz „*Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich*“ **zu streichen**. Damit wird im nächsten Satz die Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen zur Öffentlichkeit festgelegt und es ist klar, dass auch die Ausschüsse grundsätzlich öffentlich sind, es sei denn es stehen das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dem entgegen.

Artikel 1 Nr. 20

Die Aufnahme einer Entscheidungspflicht für die Rechtsaufsichtsbehörde wird sehr begrüßt, um bei entsprechenden Beschlüssen zeitnah zu einer Rechtssicherheit zu gelangen.

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU – 6. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung – Drucksache 7/869

Artikel 1 Nr. 1

Wie bereits beim Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Grüne, ist nach den letzten Monaten deutlich geworden, dass die Kommunalordnung bisher nicht auf entsprechende Szenarien ausgelegt ist. Deshalb ist eine Regelung zur Entscheidungsfindung in Ausnahmesituationen wichtig. Ob aber nun ausgerechnet das Königsrecht des Stadtrates, das Recht über die Entscheidung zum Haushalt, auf einen Ausschuss übertragen werden sollte, der in der Anzahl (noch) begrenzt ist und damit die Spiegelbildlichkeit nicht vollständig abgebildet werden kann, ist fraglich.

Artikel 1 Nr. 2

Auch hier begrüße ich, dass Lösungen gesucht werden, mit denen die Entscheidungsgremien in Katastrophen- oder Pandemiefällen handlungsfähig bleiben. Allerdings bestehen hier hohe technische Hürden, die sicher in einer Verwaltung gelöst werden können. Ich denke aber, dass die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder nicht alle in der Lage sein werden, entsprechende technische Voraussetzungen zu erfüllen. Dann stellt sich die Frage, ob ein Gremium auch dann beschlussfähig ist, wenn einige Personen aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen nicht an den Sitzungen teilnehmen können. Dieser Problematik könnte durch Zulassung anderer Möglichkeiten, wie Telefonkonferenzen oder Umlaufbeschlüsse, entgegengewirkt werden. Dies könnte mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise im Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Grüne erreicht werden.

Artikel 1 Nr. 3

Eine Regelung zum Livestream in der Thüringer Kommunalordnung ist zeitgemäß und sollte aufgenommen werden, da der Wille zur Übertragung der Sitzungen im Livestream durch die Kommunalpolitiker ausgeprägt ist und diese Form Bürgerbeteiligung zeitgemäß und längst überfällig ist. Die Regelung, dass der Vorsitzende beim Vorliegen schutzwürdiger Interessen die Aufnahme untersagen kann, halte ich allerdings für nicht ausreichend. Nach meiner Ansicht muss jedem Stadtratsmitglied und auch allen anderen anwesenden Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, dass er selbst entscheiden kann, ob sein Redebeitrag im Livestream übertragen wird. Auch das Recht auf einen allgemeinen Widerspruch des Einzelnen zur Übertragung von Bildern seiner Person müsste aufgenommen werden.

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – 6. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung – Drucksache 7/651

Artikel 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 5

Auch hier ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass Entscheidungsgremien auch in Ausnahmefällen handlungsfähig bleiben. Allerdings gehen beide vorgeschlagenen Änderungen auf eine Ausnahmesituation zurück. In der praktischen Anwendung wäre nicht klar, welche Regelung im Ausnahmefall Anwendung findet. Entscheidet im Ausnahmefall der Hauptausschuss für den Stadtrat oder können die Beschlüsse im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen bzw. als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Hier wäre eine Konkretisierung erforderlich, unter welchen Umständen welche Regelung Anwendung finden soll. Was aus meiner Sicht zu begrüßen ist, sind die verschiedenen Möglichkeiten der Beschlussfassung (Telefon-, Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse).

Artikel 1 Nr. 6

Nach meiner Auffassung ist die im Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Grüne vorgeschlagene vorherige Information der Bürger über zu fassende Beschlüsse, eine bessere Beteiligung der Öffentlichkeit, als im Nachgang die Informationen weiterzugeben, zumal die Kommunalordnung nicht vorschreibt, dass der Diskussionsverlauf zur Entscheidungsfindung in ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist. Dementsprechend kann die Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen nicht sicherstellen, dass der Entscheidungsfindungsprozess nachvollzogen werden kann. Die Beschlüsse sind nach Beschlussfassung ohnehin öffentlich bekannt zu machen. Der Mehrwert von veröffentlichten Protokollen im Verhältnis zu dem Mehrkosten einer Veröffentlichung ist für mich fraglich.

Mit freundlichen Grüßen

,